

Covid-19 / Coronavirus - wie geht es jetzt weiter? Informationen über aktuelle Hilfen für Unternehmen

Allgemeine Hilfen

Wenn Unternehmen aufgrund des Corona-Virus **Kurzarbeit** anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber **beantragt** werden.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>).

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet ebenfalls Kreditprogramme, um den Unternehmen zu helfen (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>).

Weitere Informationen finden Sie sowohl beim Bundesministerium für Finanzen (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanz/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html)

als auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanz/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html) weitere Erklärungen und Hinweise.

Angebote für Unternehmen in Sachsen

Beratung durch die SAB für wirtschaftlich betroffene Unternehmen. Unternehmen in Sachsen, welche vom Ausbruch des Corona Virus wirtschaftlich betroffen sind, können sich bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) **kostenfrei** beraten lassen. Das Beratungszentrum Konsolidierung (BZK) der SAB erreichen Sie telefonisch unter 0351 4910-3911 oder unter 0351 4910-3914.

Bei der Bürgschaftsbank Sachsen gibt es ein Schnellprogramm für Bürgschaften, falls die Hausbank Kredite oder Kontokorrentlinien nicht ohne zusätzliche Sicherheiten gewähren bzw. erhöhen will (<http://www.bbs-sachsen.de/index.php?id=460>).

Angebote für Freiberufler und Selbständige (Verdienstausschlag)

Erstattung von Verdienstausschlag auf Grund eines Tätigkeitsverbotes:

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird bzw. abgesondert wurde und einen Verdienstausschlag erleidet, enthält grundsätzlich eine Entschädigung. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausschlages gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Ausführliche Informationen finden Sie hier https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854.

In Zeiten wie diesen sind pragmatische Lösungen gefragt. Wir sind für Sie da und unterstützen Sie, damit Sie sich um Ihren Betrieb und Ihre Familie kümmern können.

Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich auf!

Ihr Team von Falkenberg & Kakies Versicherungsmakler